

„Abaana Uganda e.V.“ – Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Förderverein führt den Namen „Abaana Uganda“ und hat seinen Sitz in Schwerin.
- (2) Der Förderverein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung sozialer Projekte, die sich um die Versorgung, Erziehung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und anderen Bedürftigen in Uganda kümmern, insbesondere die Förderung des „Purpose Uganda BabiesHome“. Des Weiteren sollen kultureller Austausch und Völkerverständigung gefördert werden.
- (2) Der Verein ist ein Spendensammelverein im Sinne von §58 (1) der Abgabenordnung (AO). Der Satzungszweck wird erreicht durch z.B.
 - die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
 - die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Veranstaltungen, Messen und durch die direkte Ansprache von Firmen und Personen)
 - die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §§51 – 68 AO. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung (§6 dieser Satzung), Ausschluss (§7 dieser Satzung) oder Tod, bei juristischen Personen auch mit deren Erlöschen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Ende eines Kalenderjahres zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist §5 (2) ist

rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an die Vereinsadresse erforderlich.

§ 6 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge mehr als sechs Monate im Rückstand ist.
- (2) Das Mitglied erhält eine einmalige schriftliche Mahnung an dessen letzte dem Verein bekannte Anschrift mit Androhung der Streichung, wenn die rückständigen Beiträge nicht innerhalb von drei weiteren Monaten bezahlt werden. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurück kommt.
- (3) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 7 Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei
 - (a) groben Verstößen gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - (b) einem Verhalten, das dem Ansehen des Vereins schadet.
- (2) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (4) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (5) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Mitgliedschaft werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§10 dieser Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§11 und §12 dieser Satzung)

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem Organ des Vereins übertragen sind.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne §26 BGB. Sie sind je einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit dessen Ausscheiden aus dem Verein.

(6) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens einmal jährlich per Post oder E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Übersendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder E-Mail-Adresse.

(2) Durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung kann die festgelegte Tagesordnung geändert/ergänzt und über Dringlichkeits- bzw. Initiativanträge beschlossen werden.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(2) Über Beschlussfassungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(5) Für Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder kann schriftlich erfolgen.

(6) Ist eine zur Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach §12 (5) nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate, muss aber spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden. Die Einladung zur weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit nach §12 (7) zu enthalten. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(7) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Wenn ein anwesendes Mitglied eine schriftliche und/oder geheime Abstimmung verlangt, muss entsprechend abgestimmt werden.

(8) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollanten/in zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln der Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder kann schriftlich erfolgen.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung des Vereins „Abaana Uganda e.V.“ oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Bildung, Kultur, Völkerverständigung, vorzugsweise in Uganda.